OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651816/2/JP

Datum:
Linz, 1. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des Ing. U H, vertreten durch RA Mag. F H, S, V, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29. Juli 2020, GZ: BHVBVerk-2020-182944/6-Pl, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit rechtskräftiger Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 23. April 2020, GZ: BHGR/920080007440/20, wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Übertretung des § 52 lit a Z 10a Straßenverkehrsordnung (StVO) nach § 99 Abs 2e StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 255 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage 1 Stunde) verhängt. Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, dass er am 21. Februar 2020 um 8:27 Uhr in Kematen am Innbach, A 8, Strkm 24,780, Fahrtrichtung Wels, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x die in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 54 km/h überschritten hat.

1.2. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen leitete nach Rechtskraft der Strafverfügung diese an die zuständige Führerscheinbehörde, die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, weiter. Mit Bescheid vom 29. Juli 2020 hat die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B für die Dauer von 2 Wochen, gerechnet ab Rechtskraft des Bescheides, entzogen. Begründet wurde dieser Bescheid zusammengefasst damit, dass durch die rechtskräftige Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 23. April 2020 erwiesen erscheine, dass der Beschwerdeführer am 21. Februar 2020 um 8:27 Uhr die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 54 km/h überschritten habe. Die Messung der Geschwindigkeit erfolgte mit einem näher bezeichneten Radargerät.

1.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. In dieser Beschwerde bringt der Beschwerdeführer vor, aus näher bezeichneten Gründen die Rechtmäßigkeit der in diesem Bereich kundgemachten Verordnung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit anzuzweifeln.

1.4. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der

Rechtssache nicht erwarten lässt und im Übrigen auch kein entsprechender Antrag gestellt wurde, konnte gemäß § 24 Abs. 3 und Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit rechtskräftiger Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 23. April 2020, GZ: BHGR/920080007440/20, wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Übertretung des § 52 lit a Z 10a Straßenverkehrsordnung (StVO) nach § 99 Abs 2e StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 255 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage 1 Stunde) verhängt. Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, dass er am 21. Februar 2020 um 8:27 Uhr in Kematen am Innbach, A 8, Strkm 24,780, Fahrtrichtung Wels, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x die in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 54 km/h überschritten hat. Diese Geschwindigkeitsübertretung wurde mittels eines stationären Radargerätes der Marke MUVR 6FA festgestellt.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem dem erkennenden Gericht vorliegenden Verwaltungsakt. Die Tatsache, dass die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 23. April 2020 in Rechtskraft erwachsen ist, ergibt sich aus dem der Weiterleitung des Aktes an die Führerscheinbehörde angeschlossenen Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen. Der Beschwerdeführer ist der Annahme der Rechtskraft der Strafverfügung durch die belangte Behörde mit keinem Wort entgegengetreten.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 Führerscheingesetz (FSG) ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.
Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder

2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit.

§ 3 Abs 1 FSG lautet: „Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.“

§ 7 Abs 1 und 2 FSG lauten: „Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.
Handelt es sich bei den in Abs. 3 angeführten Tatbeständen um Verkehrsverstöße oder strafbare Handlungen, die im Ausland begangen wurden, so sind diese nach Maßgabe der inländischen Rechtsvorschriften zu beurteilen.“

Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 hat gemäß § 7 Abs. 3 Z 4 FSG insbesondere zu gelten wenn jemand die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

Gemäß § 26 Abs 3 FSG hat im Fall der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 FSG genannten Übertretung, sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7

Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt, die Entziehungsdauer
1. zwei Wochen,
2. wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 70 km/h überschritten worden ist, sechs Wochen,
3. wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 80 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 90 km/h überschritten worden ist, drei Monate zu betragen. Bei wiederholter Begehung einer derartigen Übertretung innerhalb von zwei Jahren hat die Entziehungsdauer, sofern in keinem Fall eine Qualifizierung im Sinne der Z. 2 oder 3 gegeben ist, sechs Wochen, sonst mindestens sechs Monate zu betragen. Eine nach Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Übertretung begangene derartige Übertretung gilt als erstmalig begangen.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist im Führerschein-entzugsverfahren an die rechtskräftige Bestrafung des Beschwerdeführers durch die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Grieskichen vom 23. April 2020, GZ: BHGR/920080007440/20, gebunden. Es steht daher bindend fest, dass der Beschwerdeführer am 21. Februar 2020 um 8:27 Uhr in Kematen am Innbach, A 8, Strkm 24,780, Fahrtrichtung Wels, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x die in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 54 km/h überschritten hat.

Die Anwendung der Strafnorm des § 99 Abs. 2e StVO bedeutet, dass auch hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung insoweit Bindungswirkung besteht, als der Beschwerdeführer die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jedenfalls um mehr als 50 km/h überschritten hatte (vgl. VwGH vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027, mit Vorjudikatur). Die Überschreitung wurde mit einem Radargerät festgestellt, sodass alle Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG erfüllt sind.

Ein Delikt iSd § 7 Abs. 3 Z 4 FSG rechtfertigt jedenfalls dann nicht mehr die Entziehung der Lenkberechtigung der betreffenden Person, wenn zwischen der Tat und der Einleitung des Entziehungsverfahrens mehr als ein Jahr verstrichen und die betreffende Person in dieser Zeit nicht mehr nachteilig in Erscheinung getreten ist (VwGH vom 11. Juli 2000, 98/11/0303, 24. April 2001, 2001/11/0056; 23. März 2004, 2004/11/0008). Im Hinblick auf die Einleitung eines Verfahrens bestehen weder nach dem Führerscheingesetz noch nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz Formvorschriften. Die belangte Behörde hat das Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung mit der Ladung des Beschwerdeführers am 25. Juni 2020, also innerhalb eines Jahres ab Begehung des Deliktes, eingeleitet.

Liegt wie im hier vorliegenden Fall eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vor, ist die Behörde - im Beschwerdeverfahren das Verwaltungsgericht - jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Straferkenntnis genannte Tat begangen hat, gebunden (vgl. z.B. VwGH vom 21. August 2014, Zl. Ra 2014/11/0027, mwN).
Eine Neuaufrollung der Frage, ob der Lenker die in Rede stehende Verwaltungsübertretung begangen hat, kommt im Entziehungsverfahren nach dem FSG somit nicht mehr in Betracht (VwGH vom 30.6.1998, 98/11/0134, 11.7.2000, 2000/11/0092). Nach der zitierten Judikatur ist daher die Frage, ob der Beschwerdeführer die ihm im Straferkenntnis zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen hat, nicht mehr zu prüfen.
Gleiches gilt hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der der rechtskräftigen Bestrafung zugrunde liegenden Verordnung. Der Vollständigkeit halber soll hier angemerkt werden, dass aufgrund der Aktenlage seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich keine Bedenken in Bezug auf die Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Verordnung bestehen.

In Fällen, für die bereits im Gesetz eine fixe bzw. eine Mindestentziehungsdauer normiert ist, hat schon die Verwirklichung einer bestimmten Tatsache iSd § 7 Abs. 3 FSG 1997 zur Entziehung der Lenkberechtigung für die im Gesetz bestimmte (Mindest-)Dauer zu führen und es hat eine Wertung iSd § 7 Abs. 4 FSG 1997 zu entfallen. Bei Vorliegen der in § 26 Abs. 1 bis 3 FSG 1997 umschriebenen Voraussetzungen ist daher jedenfalls eine Entziehung der Lenkberechtigung für den jeweils vorgesehenen fixen Zeitraum bzw. Mindestzeitraum auszusprechen (vgl. VwgH vom 27. Jänner 2014, 2013/11/0211, oder 29. März 2011, 2011/11/0039, je mwN).

Nach dem festgestellten Sachverhalt wurde der Beschwerdeführer rechtskräftig mit Strafverfügung wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 52 lit. a Z. 10a in Verbindung mit § 99 Abs. 2e StVO, wonach dieser die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten hat, mit Geldstrafe/Ersatzfreiheitsstrafe bestraft. Damit hat der Beschwerdeführer eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG begangen, was in Anwendung der zitierten gesetzlichen Regelungen (§ 26 Abs. 3 und 4 FSG) den Entzug der Lenkberechtigung für 2 Wochen zur Folge hat.

Die in § 26 umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25, als die Wertung jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (VwGH vom 17. Dezember 1998, 98/11/0227). Da der Entzug der Lenkberechtigung in Anwendung des § 26 Abs. 3 und 4 FSG zu erfolgen hat, kann eine Wertung im Sinn des § 7 Abs. 4 FSG entfallen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindung an das Verwaltungsstrafverfahren ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar